

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 530/2014/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	16.10.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Heist für ein Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heist hat am 21.03.2011 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 gefasst. Planungsziel der Gemeinde war die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen in dem Areal zwischen Wedeler Chaussee, Kleine Twiete, Hamburger Straße und Große Twiete. Die ursprünglichen Planungen die Fläche betreffend gab es sogar bereits schon seit mindestens 2003.

Seit nunmehr über 3 ½ Jahren hat die Gemeinde mit mehreren Investoren die Realisierung des Projektes vornehmen wollen, jedoch sind die Planungen aufgrund von eigentumsrechtlichen Schwierigkeiten und planungsrechtlichen Fragen immer wieder hinaus gezögert worden. Die zuletzt vorgenommenen Untersuchungen des Geländes an der ehemaligen Knochenfabrik haben außerdem aufgezeigt, dass im Bereich des ehemaligen Fabrikgeländes eine Grundwassersanierung notwendig ist um Wohnbauflächen auszuweisen. Fraglich ist hierbei, mit welchem finanziellen Aufwand und in welchem Zeithorizont eine Sanierung möglich ist. Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnisse sind die Verhandlungen mit dem Investor über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gescheitert. Bürgermeister und Amtsverwaltung sehen deshalb keine Realisierungsmöglichkeiten mehr für das Gesamtprojekt, die Erschließung von Teilflächen wurde politisch bislang ausgeschlossen und würde einer neuen Willensbildung in Form eines neuen Aufstellungsbeschlusses bedürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern die Planung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 beendet werden soll, bedarf es eines formellen Aufhebungsbeschlusses der Gemeinde. Der Beschluss wird dann im Anschluss durch das Amt bekannt gemacht.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Heist hebt den Beschluss vom 21.03.2011 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Nr. 17 für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete" auf. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Neumann

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 538/2014/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	10.11.2014
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/112.214

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich

Antrag auf Umrüstung der LSA an der Hauptstraße (L261) in Heist

Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Fahrzeuge aus Richtung Haselau kommend, wurde seitens einer Bürgerin der Gemeinde Heist, vor der Grundschule die Einrichtung einer Tempo 30-Zone bei der örtlichen Ordnungsbehörde beantragt.

Da aber aus dem Bauausschuss der Gemeinde der Vorschlag auf Umrüstung der Bedarfsampel auf automatische Rotphasen kam, wurde der Antrag der Bürgerin zurückgestellt und die Umrüstung beim LBV-SH in Itzehoe beantragt. Mittlerweile hat der LBV-SH den Antrag mit Schreiben vom 19.09.2014 abgelehnt. Als Begründung wird angeführt, dass eine solche Umrüstung vermehrt zu Lärm- und Abgasbelastungen führt und das laut einer Verfügung des Landes von 1990 davon abzusehen ist, solche Umrüstungen vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da der Vorschlag auf Umrüstung zu keinem Erfolg geführt hat, wird seitens der örtlichen Ordnungsbehörde vorgeschlagen, eine Kombinationstafel mit zeitlicher Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg zu beantragen. Solche Kombinationstafeln sind auch in anderen Gemeinden aufgestellt worden. Eine weitere Möglichkeit, aufgrund der vorhandenen Bedarfsampel, die Geschwindigkeit weiter zu reduzieren, wird derzeit nicht gesehen. Es ist allerdings fraglich, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg hätte. Da es sich um eine Landesstraße handelt, muss der Straßenbaulastträger ebenfalls mit angehört werden.

Finanzierung:

Die Kosten für zwei Kombinationstafeln liegen bei ca. 680,00 €. Bei der Haushaltsstelle 63000.52000 sind allerdings nur noch 150,00 € verfügbar.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bauausschuss der Gemeinde Heist beschließt, dass ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung für die Hauptstraße Höhe der Grundschule auf 30 km/h beim Kreis Pinneberg gestellt werden soll.
- b) Der Bauausschuss lehnt die Geschwindigkeitsreduzierung ab. Es soll kein Antrag beim Kreis Pinneberg gestellt werden.

Neumann

Anlagen:

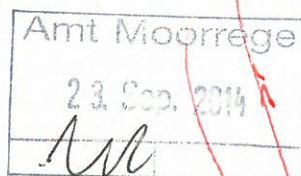
Ablehnungsschreiben des LBV-SH zur Umrüstung der LSA an der L261



Niederlassung Itzehoe

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Itzehoe | Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

An
den Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Ihr Zeichen: 7/112.216
Ihre Nachricht vom: 10.09.2014
Mein Zeichen: 202
Meine Nachricht vom:

Frau Albers
petra.albers@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2716
Telefax: (04821) 66-2714
Handy: 0151 57129767

19. September 2014

Antrag auf Umrüstung der LSA L 261 in Heist und LSA 106 in Appen

Sehr geehrte Frau Bornholdt,

Sie hatten in Ihrem Schreiben vom 10.09.2014 Herrn Koch gebeten zu prüfen, ob es möglich sei, die vorhandenen Lichtsignalanlagen so umzurüsten, dass bei einer Geschwindigkeitsübertretung die Signale der Anlage auf Rot umspringen.

Laut einer Verfügung aus dem Jahre 1990 ist hier aus folgenden Gründen davon abzusehen: Lichtsignalanlagen haben einen anderen, meist maßgeblicheren Grund, dass sie errichtet worden sind und dieser ist weiterhin zu gewährleisten.
Kreuzungsanlagen dienen der Verkehrsabwicklung und sind heutzutage ausschließlich verkehrabhängig geschaltet, d.h. hier eine Rotschaltung zu integrieren aufgrund überhöhter Geschwindigkeit würde ein massives Eingreifen in die Steuerung bedeuten.

Auch bei Fußgängeranlagen muss der Schutz des Fußgängerverkehrs im Vordergrund stehen, unnötig lange Wartezeiten sind auszuschließen.

Zusätzlich darf man bei erhöhter Rotschaltung von vermehrten Lärm- und Abgasbelastungen ausgehen.

Ich hoffe, ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben. Bei Rückfragen dürfen Sie mich gern telefonisch kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen


Schwien

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 539/2014/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	10.11.2014
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/112.214

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich

Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Wiesenweg

Sachverhalt:

Seitens des Bauausschusses wurde Ende 2013 bereits die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Wiesenweg beim Amt Moorrege beantragt. Aufgrund personeller Veränderungen im Kreis Pinneberg wurde erst Ende Oktober 2014 der Antrag abschließend dort bearbeitet und abgelehnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg für die Aufstellung von Verkehrsschildern zuständig. Es muss sich hier um amtliche Beschilderung handeln. Einzig die Aufstellung von Haltverbotsschildern, also die Beschilderung des ruhenden Verkehrs, obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Somit muss jedes noch so kleine Verkehrszeichen bei der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Ein Verkehrsspiegel zählt zu einem Teil mit zur Straßenausstattung und darf nur in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

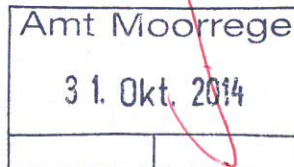
Anlagen:

Ablehnungsschreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Moorrege
Team Ordnung und Technik
z.Hd. Frau Bornholdt
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Der Landrat

Straßenbau und Verkehrssicherheit

Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Langels
Tel.: 04101-709567
Fax: 04101-709571
r.langels@kreis-pinneberg.de
Flensburger Str. 1a
25421 Pinneberg
Zimmer 22a

Pinneberg, 28.10.2014

Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Wiesenweg, Gemeinde Heist

Ihr Antrag Az. 7/112.216

Mein Zeichen: 25.30-59/14

Sehr geehrte Frau Bornholdt,

die verkehrliche Situation vor Ort wurde von hier überprüft. Der gewünschten Aufstellung eines Verkehrsspiegels kann leider nicht zugestimmt werden.

Bei Verkehrsspiegeln handelt es sich nicht um Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 STVO sondern um lediglich um einen Teil der Straßenausstattung der mit Zustimmung der Verkehrsbehörde i. öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden kann.

Voraussetzung hierfür wäre eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit durch den Einsatz. Verkehrsspiegel irritieren durch ihre spiegelbildliche und verzerrte Wiedergabe des Verkehrsgeschehens Verkehrsteilnehmer und fallen bei widrigen Witterungsbedingungen ganz aus. Ihr Einsatz kann daher nur in besonderen Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden.

Eine solche Ausnahmesituation wird im vorliegenden Fall nicht gesehen. Auch wenn die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Wiesenweg / Heistmer Weg eingeschränkt sind, besteht durch die dortige Verkehrsregelung und unter Bezugnahme auf §§1 und 3 der STVO –ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht bei angepasster Geschwindigkeit- keine besondere Ausnahmesituation.

Besondere Auffälligkeiten durch Unfälle sind für diesen Bereich ebenfalls nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen


Rüdiger Langels

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Elmshorn
BLZ: 22190030, Kto. 42470000
IBAN: DE81221900300042470000
BIC GENODEF1ELM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 528/2014/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	08.09.2014
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Vertrag Gemeinde / Wasserbeschaffungsverband; hier: Beratung über einen Vertragsentwurf

Sachverhalt:

Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) hat den Vertrag vom 14.02.1972 fristgerecht zum Jahreswechsel 31.12.2013 gekündigt.

Es besteht der Vertrag in der gekündigten Form weiter, bis dann der neue Vertrag von den betroffenen Gemeinden unterzeichnet ist.

Nach Aussage des WBV war diese Kündigung notwendig, da beim vorhandenen Vertrag im Bereich der Löschwasserversorgung Ergänzungen bzw. Veränderungen erforderlich sind.

Dieses ist vor dem Hintergrund der für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung notwendig und schließt die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser ein.

Der vorgelegte Vertragsentwurf vom 13.09.2013 sorgte für Unmut und Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgermeistern bzw. Gemeinden. Es folgte eine Aussprache am 11.11.2013 in den Räumen des WBV.

Am 21.07.2014 wurde vom WBV ein überarbeiteter Vertragsentwurf, welcher die Gremien des WBV bereits passiert hat, vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein völlig neuer Vertrag aufgesetzt. Lediglich der § 1 wurde fast wortgleich übernommen. Die weiteren Paragraphen wurden erweitert, umgestaltet oder in der Nummerierung verändert.

Es erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung hier eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen zu erarbeiten.

Hinsichtlich der durch den WBV vorgestellten Kosten für die Löschwasservorhaltung und –entnahme bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Nach § 6 soll die Gemeinde für Löschwasservorhaltung und –entnahme pauschal für jeden Löschwasserhydranten 10,00 €/ Jahr zahlen.
Diese Annahme erscheint der Verwaltung zu hoch.

Die Feuerwehr übt ca. 8 x /Jahr mit Löschwasser aus Hydranten. Nach vorsichtiger Berechnung der Entnahme muss mit einem Verbrauch ca. 320 - 460 m³ / Jahr gerechnet werden. Wegen fehlender Verbrauchszahlen der Feuerwehren wurde dieser Verbrauch geschätzt. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 5,20 € / Hydrant/ Jahr.

Nach § 7 soll die Wartung und Instandhaltung der Hydranten vom WBV übernommen werden. Je nach Art der Hydranten sollen die Kosten zwischen WBV und Gemeinde aufgeteilt bzw. der Gemeinde gesamt zugeordnet werden.

Hydranten für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	> je 50 % Gemeinde / WBV
Hydranten nur für Löschwasserversorgung	> 100 % Gemeinde
Einwinterung, Lackierung und Zugänglichkeit	> obliegt der Gemeinde

Bei oben stehender Betrachtung stellt sich heraus, dass bei Instandhaltung/Wartung ein großer Teil der Kosten bei der Gemeinde angesiedelt ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung eine hier Pauschale von 2,00 €/(Hydrant x Jahr) für ausreichend.

Zusammen mit den Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme ergibt sich als Vorschlag der Verwaltung eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe von gesamt 7,20 € / Hydrant.

Aus Sicht der Verwaltung ist es richtig, wenn die Gemeinde, in deren Verantwortung laut Brandschutzgesetz auch die Vorhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung steht, die Kosten hierfür übernimmt und es so nicht zu einer Vermischung bei der Kostenkalkulation des Wasserversorgers kommt.

Finanzierung:

Für die im § 6 Abs. 1 zu vereinbarende Bereitstellungspauschale für an den Hydranten bereit stehendes Löschwasser, zahlt die Gemeinde jährlich eine Pauschale von 7,20 €/Hydrant. Das zu Übungs- und Brandeinsätzen von der Feuerwehr entnommene Löschwasser ist in der Pauschale enthalten.

Anzahl Hydranten x 7,20 €/Hydrant = Bereitstellungspauschale /Jahr

Heist 95 (+13 Spülhydranten)

95 Hydr.	x	7,20 € / (Hydr. x a)	=	684,00 € / a
----------	---	----------------------	---	--------------

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

☐ Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV in dieser Form abgeschlossen wird.

☐ Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV mit den nachfolgenden formulierten Änderungen abgeschlossen wird.

In § 6 des Vertrages soll für die pauschale Abgeltung der Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme, Wartung und Unterhaltung der Hydranten 7,20 €/Hydrant und Jahr gezahlt werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

Neumann

Anlagen: Vertragsentwurf neu
Vertrag vom 14.02.1972

VERTRAG

zwischen

**der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister**

Gemeinde

und

**dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff**

Verband

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.
- (2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigelegt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m³ (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 **Koordinierungsstab**

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 12 **Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2013

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

VERTRAG

zwischen

**der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister**

und

**dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff**

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Die Gemeinde erklärt dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung in einer Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, werden nach dem Verursacherprinzip von demjenigen übernommen, der die Umverlegung gefordert hat.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-

Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband eine jährliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 10,00 €/Hydrant, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen sind in der Bereitstellungspauschale (§ 6.1) enthalten.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der

Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde hat dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband stellt Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr

ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten. Dieser Koordinierungsstab tagt turnusgemäß alle 2 Jahre, bei Bedarf auch häufiger.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2014

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 545/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.11.2014
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2015

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 29.09.2014 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2015 beantragt. Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Verwaltungshaushalt

Die Mittelanmeldung der Feuerwehr beinhaltet den notwendigen Bedarf für das Haushaltsjahr 2015.

Die Mittel für die Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Jugendfeuerwehr (7.000 €), Aus- und Fortbildung (2.000 €), Zuschuss an die Kameradschaftskasse (500 €) entsprechen den Vorjahresansätzen.

Die Kosten für die Fahrzeughaltung wurden mit 7.000 € angesetzt, da neben den laufenden Kosten (Kraftstoffe, Versicherung, Wartung usw.) im kommenden Jahr die TÜV-Untersuchungen der Fahrzeuge und die Erneuerung von Reifen am LF 8 anstehen.

Im Jahr 2015 begeht die Feuerwehr Heist ihr 125jähriges Jubiläum. Zwecks Ausrichtung des Jubiläums (offizieller Empfang, Festzeitschrift u.ä.) ist ein Zuschuss in Höhe von 3.000 € bereitgestellt.

Für die Haushaltsstelle „Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände“ wurde ein Mittelbedarf von 8.000 € (Vorjahr 12.500 €) dargelegt.

Weiterhin wurde ein Zuschuss in Höhe von 4.500 € (Vorjahr 4.200 €) für den Erwerb von 2 Führerscheinen der Klasse C beantragt.

Vermögenshaushalt

Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen zur Neuanschaffung von 50 Schutzhelmen, 4 Atem-

schutzmasken und einem Stab-Fast-System beläuft sich auf insgesamt 22.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit der angemeldeten Mittel wurde entsprechend begründet. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel sind im Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2015 zur Kenntnis.

Die beantragten Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

Neumann

Anlagen:

Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendabteilung für das Haushaltsjahr 2015



Freiwillige Feuerwehr Heist



Wehrführer Helmut Ossenbrüggen

Kälbermoor 20

25492 Heist

Tel. 04122 / 82487

Hy: 0175 / 4211208

Fax: 04122 / 83537

Email: helmut.ossenbrueggen@freiet.de

WF Helmut Ossenbrüggen, Kälbermoor 20, 25492 Heist

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann

25492 Heist

29.09.2014

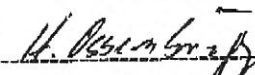
Betr.: Haushaltsjahr 2015

Für das Haushaltsjahr 2015 beantragen wir folgende Anschaffungen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kleidung (Ersatz)
(Es müssen 8 neue Einsatzschutzjacken à ca. € 450,00
gekauft werden) | € 5.000,00 |
| 2. Anschaffung 50 neue Schutzhelme
(Überwiegend sind die Helme sehr alt und von der Feuer-
wehrunfallkasse nicht mehr zugelassen) | € 19.000,00 |
| 3. Überprüfung der Rettungsgeräte
(Schere und Spreizer) | € 600,00 |
| 4. Prüfung der Fahrzeugpumpen | € 600,00 |
| 5. Kosten für Atemschutz | |
| a) Überprüfung von Atemschutzmasken | € 600,00 |
| b) Neuanschaffung von 4 Atemschutzmasken <u>€ 1.000,00</u> | € 1.600,00 |
| 6. Ausbildungskosten (ohne Lohnfortzahlung für
Wochenlehrgänge in Harrislee) | € 2.000,00 |
| 7. Ausrüstungsersatz | € 4.500,00 |
| 8. 2 Führerscheine Klasse C für 2 junge Kameraden
nach der EU-Führerscheinrichtlinie (In den nächsten
Jahren werden weitere Führerscheine beantragt) | € 4.500,00 |

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 9. | 2 große Fässer Schaummittel für Ausbildungszwecke und Vorratshaltung für das Fahrzeug HLF 20/16 | € 1.700,00 |
| 10. | Fahrzeugunterhaltung, wurde bisher nicht aufgeführt
(3 Fahrzeuge müssen zur TÜV-Untersuchung, Reifen für das LF 8, die Reifen sind ca. 18 Jahre alt, Abdichtung von Leckagen) | € 4.000,00 |
| 11. | Stab-Fast-System
(zur Stabilisierung von verunfallten Fahrzeugen) | € 1.800,00 |
| 12. | Geschäftsausgaben
(Gruppenbilder, diverse laufende Kosten) | € 2.000,00 |
| 13. | Zuschuß zum 125jährigen Jubiläum der Feuerwehr Heist (Festzeitschrift, offizieller Empfang) | € <u>3.000,00</u> |
| | | € <u>50.300,00</u> |

Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr
Heist



(H. Ossenbrüggen, Wehrführer)

Jugendfeuerwehr Heist

- die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist -

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann



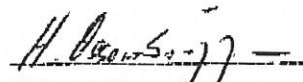
Heist, den 23. September 2014

Budget für das Jahr 2015 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2015 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

• Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung	2.000,-- EUR
• Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, sonstige Veranstaltungen, etc. (mit der Bitte um Überweisung)	500,-- EUR
Gesamt	2.500,-- EUR


Helmut Ossenbrüggen
Wehrführer


Kay Lohse
Jugendwart

Jugendwart: Kay Lohse
Hauptstraße 69a, 25492 Heist
Telefon: 04122/976633
E-Mail: kay.lohse@t-online.de

Stellv. Jugendwart: Knut Plehn
Im Grabenputt 24, 25492 Heist
Telefon: 04122/81207
E-Mail: knut-plehn@versanet.de

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BLZ 22163114
Kto-Nr. 1041610



